BStU
000169

gegen die Beweisregel des § 23 (2) StPO darstellen - "kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft" -, wie die kritiklose Unterstellung des Wahrheitsgehalts eines Geständnisses.
Bei der Beurteilung des Wahrheitsgehalts jeder Beschuldigtenaussage kann somit berechtigt von der Prämisse ausgegangen werden, daß die Aussage wahr sein könnte. Diese für die Praxis noch völlig unbrauchbare Feststellung bedarf weiterer Präzisierung. Sie erfolgt, indem die Beschuldigtenaussage in folgenden Richtigungen einer gründlichen Analyse unterzogen wird:

- Art und Umfang sowie Konkretheit und Detailtreue der Aussagen der Beschuldigten, insbesondere in bezug auf objektiv existierende Überprüfungsmöglichkeiten.
  Das erfordert beispielsweise vom Untersuchungsführer, bereits bei der Entgegennahme des Geständnisses den Beschuldigten zur Detaillierung seiner Aussagen aufzufordern und jegliche Möglichkeiten der Überprüfung sicher zu erkennen,

- innere Logik und Widerspruchsfreiheit der Beschuldigtenaussagen, insbesondere auch unter Beachtung von Untersuchungsergebnissen in bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren und anderen gesicherten Erkenntnissen des MfS.
  Der Untersuchungsführer beurteilt das Geständnis auf der Grundlage seines Wissens danach, ob es nach seinem Inhalt und Aufbau wahr sein könnte,

- Art und Weise des Zustandekommens der Aussagen des Beschuldigten, insbesondere die Dauer der Beschuldigtenvernehmung, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung sowie der Inhalt und die Art der Fragen und Vorhalte.
  Jede Beschuldigtenvernehmung ist vom Untersuchungsführer so zu gestalten, daß dem Beschuldigten wahrheitsgemäße Aussagen ermöglicht und erleichtert werden. Dazu gehört auch, dem Beschuldigten in der Vernehmung keine konkreten Anhaltspunkte über die Erwartungshaltungen des Untersuchungsführers zu geben; es darf ihm nicht unkontrolliert Täterwissen ver-